

1. Abschnitt

Einleitung des Verfahrens

§ 26 ANTRAG UND ANTRAGSWIRKUNGEN

I. Antrag bzw. Antragsprinzip

A. Zugang zum Staatsgerichtshof

1. Allgemeines

Auf welche Weise das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof eingeleitet werden kann, ist eine zentrale Frage des verfassungs- und staatsgerichtlichen Verfahrens. Von der Beantwortung dieser Verfahrensfrage hängt es wesentlich ab, in welchem Ausmass der Staatsgerichtshof seine Aufgabe als «Garant der Verfassung» erfüllen kann.¹ Die liechtensteinische Verfassung hat, was den Zugang des Einzelnen zum Staatsgerichtshof betrifft, wie die österreichische Verfassung eine Mischform zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Systemen gewählt. Einerseits wird der Zugang zum Staatsgerichtshof im Wege der Richtervorlage² und andererseits im Wege der Individualbeschwerde bzw. der individuellen Verfassungs- oder Grundrechtsbeschwerde³ eröffnet.

1 Siehe dazu Kelsen, S. 73 ff., der sich schon ausführlich mit der Frage der Einleitung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens auseinandergesetzt hat.

2 Art. 104 Abs. 2 LV i.V.m. Art. 18 ff. StGHG.

3 Art. 104 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 15 ff. StGHG; vgl. dazu aus österreichischer Sicht Holoubek, S. 26; siehe allgemein zum Mischsystem Korinek, Konzeption, S. 83 ff.